

Satzung

der Gemeinde Scharbeutz über die 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für das Gebiet der in Aufstellung befindlichen 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 -Sch-

**Gebiet: Scharbeutz, südlich der B 76, westlich von Nöltingsweg und Lindenallee, nördlich des Kammerweges und östlich der Schulstraße
- Redderkrog -**

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 23. September 2020 folgende Satzung über die 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für das Gebiet der in Aufstellung befindlichen 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 -Sch- beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre für das Gebiet der in Aufstellung befindlichen 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 -Sch- der Gemeinde Scharbeutz für das Gebiet Scharbeutz, südlich der B 76, westlich von Nöltingsweg und Lindenallee, nördlich des Kammerweges und östlich der Schulstraße - Redderkrog - wird um ein Jahr verlängert.

Die Veränderungssperre tritt somit abweichend von § 3 der am 6. Dezember 2018 durch amtliche Bekanntmachung in Kraft getretenen Satzung spätestens am 5. Dezember 2021 außer Kraft.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Scharbeutz, den 24. September 2020

Gemeinde Scharbeutz
Die Bürgermeisterin
- gez. Bettina Schäfer -

**Lageplan für den Geltungsbereich der Veränderungssperre für das Gebiet der in
Aufstellung befindlichen 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 -Sch-**



Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre wird hingewiesen.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 214 BauGB)

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung der o. g. Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Gemeinde Scharbeutz (Bauamt) geltend gemacht worden ist. Im Falle der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Scharbeutz, den 24. September 2020

Gemeinde Scharbeutz
Die Bürgermeisterin
- gez. Bettina Schäfer -